

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 30. Juli 1956	Nr. 30
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
11.7.56	Anordnung über die Gründung der „Landwirtschafts- und Gartenbauausstellung der Deutschen Demokratischen Republik“	249
12. 7.56	Anordnung über das Statut der Deutschen Fotothek Dresden — Zentrales Institut für kulturwissenschaftliche Bilddokumente	250
27.6.56	Anordnung über die Errichtung des VEB Bagger- und Förderarbeiten Magdeburg ..	252.
10. 7.56	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Zuerkennung der abgeschlossenen pädagogischen Grundausbildung an bewährte Mitarbeiter der Jugendhilfe und Heimerziehung	252
11.7.56	Anordnung zur Begrenzung von Anzahl und Inhalt der für Investitionsvorhaben zu liefernden Ausfertigungen bautechnischer Projektierungsunterlagen	253
11.7.56	Anordnung Nr. 2 zur Führung eines Kontrollbuches in Verkaufsstellen, Gaststätten, Werkküchen und Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung	254
12.7. 56	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Neuregelung der Planung, Kontingentierung und Auslieferung von Arbeitsschutzkleidung und -mitteln	254
16. 7.56	Anordnung Nr. 19 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung	255

Anordnung über die Gründung der „Landwirtschafts- und Gartenbauausstellung der Deutschen Demokratischen Republik“.

Vom 11. Juli 1956

Zur Verbesserung des landwirtschaftlichen und gärtnerischen Ausstellungs'wesens wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die mit Wirkung vom 1. Januar 1956 errichtete „Landwirtschafts- und Gartenbauausstellung der Deutschen Demokratischen Republik“ ist juristische Person. Ihr Sitz ist Leipzig-Markkleeberg.

(2) Die „Landwirtschafts- und Gartenbauausstellung der Deutschen Demokratischen Republik“ ist Haushaltsorganisation. Ihre Mittel werden im Haushalt der Republik bei dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft veranschlagt.

§ 2

Die „Landwirtschafts- und Gartenbauausstellung der Deutschen Demokratischen Republik“ ist dem Minister für Land- und Forstwirtschaft unmittelbar unterstellt.

§ 3

(1) Der „Landwirtschafts- und Gartenbauausstellung der Deutschen Demokratischen Republik“ ist das Gelände, einschließlich der auf ihm befindlichen Gebäude, sowie das gesamte lebende und tote Inventar des Volkseigenen Betriebes „Ausstellung Markkleeberg“ in Rechtsträgerschaft zu übertragen.

(2) Die „Landwirtschafts- und Gartenbauausstellung der Deutschen Demokratischen Republik“ übernimmt alle nach dem Kontrollbericht vom 31. Dezember 1955 bei dem Volkseigenen Betrieb „Ausstellung Markkleeberg“ ausgewiesenen Aktiven und Passiven.

< * .

§ 4

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit der „Landwirtschafts- und Gartenbauausstellung der Deutschen Demokratischen Republik“ werden durch das Statut (Anlage) geregelt.

■ f

§ 5

Der Struktur- und Stellenplan der „Landwirtschafts- und Gartenbauausstellung der Deutschen Demokratischen Republik“ ist nach den Bestimmungen des Beschlusses vom 12. April 1956 über die Neuregelung des Stellenplanwesens (GBl. I S. 341) aufzustellen und zu bestätigen.

-*

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung vom 12. Januar 1953 über die Gründung des Volkseigenen Betriebes „Ausstellung Markkleeberg“ (GBl. S. 82);
2. das Statut vom 20. Juni 1953 für den Volkseigenen Betrieb „Ausstellung Markkleeberg“ (ZBl. S. 296).

Berlin, den 11. Juli 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt
Minister